

dafür sein Geld nicht bekommen. Als er den Käufer nach zweijährigem Warten schließlich verklagt, macht dieser den Einwand, die Uhren wären nie gegangen, und legt diese, natürlich ganz verschmutzt, dem Gericht zum Beweis vor. Das Gericht hört einen Sachverständigen, den Konkurrenten des Klägers, und dieser sagt aus, die Uhren wären schlecht abgezogen und auch von Haus aus schlecht, obgleich er dieselbe Sorte vom gleichen Lieferanten bezieht wie der Kläger. Zuzufolge dieser kollegialen sachverständigen Aussage wird der klagende Uhrmacher abgewiesen und hat 100 Mark Gerichtskosten zu zahlen. Schlimmer als dieses Geldopfer ist nach unserer Meinung aber die Schädigung, welche das Ansehen und das Vertrauen des Publikums zum Uhrmacher durch solche Prozesse erleidet, und aus diesem Grunde muß das unkollegiale Verhalten am meisten bedauert werden. Ein anderer Fall ist in Gotha vorgekommen. Dort hat der Uhrmacher H., der erst ein Jahr etabliert ist, einen Ausverkauf wegen Überfüllung seines Lagers veranstaltet und damit seine Kollegen natürlich sehr geschädigt. Wir hören, daß er jetzt den Schauplatz seiner Tätigkeit verlassen hat und hoffen, daß er das Manöver nicht an anderen Orten wiederholt.

Gleichzeitig können wir darauf aufmerksam machen, daß z. Z. wieder eine lebhaftere Bewegung gegen die

Mißstände im Ausverkaufswesen

eingesetzt hat, welche von der Dresdener Kaufmannschaft ausgeht. Die sächsische Regierung hat zuzufolge einer Eingabe bei den Handels- und Gewerbekammern eine Umfrage veranstaltet, wie dies schon einmal aus gleichem Anlasse im Februar v. J. geschehen ist. Damals hatte die Regierung von vornherein Bedenken dagegen geäußert, daß der Nachschub von Waren bei Ausverkäufen verboten würde. Heute scheint sie diese Bedenken fallen gelassen zu haben und sucht nur die in realen Geschäften

der Konfektion sich als nötig erwiesenen Saisonausverkäufe zu schützen. Wir haben uns zu der Umfrage, die von der Leipziger Handelskammer Herrn Popitz übermittelt wurde, in dem ähnlichen Sinne geäußert wie im Februar v. J. (siehe unseren Bericht in Nr. 4 v. J.) und noch bemerkt, daß wir den Anmeldezwang der Ausverkäufe befürworten. Im nächsten Bericht kommen wir darauf noch ausführlicher zurück.

Zur Prüfung einer

technischen Neuheit,

nämlich einer Bügelbefestigung, zirkulierte in der Sitzung das Muster, welches ein Kollege zu diesem Zwecke eingesandt hatte. Die saubere Ausführung des Modelles fand einstimmige Anerkennung, die Idee selbst aber konnte nicht als praktisch bezeichnet werden, da die Befestigung keine Aussicht auf Dauerhaftigkeit besitzt.

Den in der vorigen Sitzung auf den 27. Sept. festgesetzten

Ausflug

nach Rötha wünschte Herr Hofmann nach Wahren verlegt, womit sich die Mitglieder einverstanden erklärten.

Nach dem Bericht des Kassierers ist unsere

Anzeigenprämie

wieder in 5 Fällen und zwar nach Elberfeld, Ratibor, Eschweiler, Schwarzenbach und Schöneberg bezahlt worden; einige andere Fälle harren noch der Erledigung.

Mit kollegialem Gruß

Deutsche Uhrmacher-Vereinigung.

Zentralstelle zu Leipzig.

Hermann Wildner
Schriftführer.

Alfred Hahn
Vorsitzender.



Kreditbetrug

Das Reichsgericht hat ein Urteil gefällt, das für die gesamte Geschäftswelt eine ebenso tief wie weitgehende Bedeutung hat. Das Reichsgericht hat es nämlich als Betrug charakterisiert, wenn jemand, sogar ohne die Absicht, nicht zu bezahlen, Ware bestellt zu einer Zeit, wo er außer Stande ist, alle seine Schulden wegen unzureichender Mittel zu bezahlen. Durch eine solche Bestellung gefährde er seine Gläubiger. Die Absicht, den andern zu schädigen, brauche nicht gerade vorzuliegen, das Bewußtsein auf seiten des Täters, daß das Vermögen des andern durch ihn in Gefahr gebracht, also geschädigt werde, genüge.

Man sieht auf den ersten Blick, welche geradezu umwälzende und tief einschneidende Wirkung eine solche Definition vom Tatbestande des Kreditbetruges auf den Geschäftsverkehr ausüben muß. Den schwarzen Banden und Schlittenfahrern zwar, denen, wenn sie sehr schlau vorgingen, die bisher erforderte Absicht zu betrügen sich nur schwer nachweisen ließ, wird man auf Grund einer solchen Entscheidung von nun an leicht das Handwerk legen können und das allein wäre ein außerordentlicher Gewinn, auch sonst würde eine solche allgemein in der Rechtsprechung sich geltend machende Anschauung viel zur Gesundung unserer geschäftlichen Verhältnisse beitragen. Manch einer, der heut mit vollen Segeln auf seinen endlichen Konkurs zusteuert, der ohne Anlage- und Betriebskapital die bei uns übliche leichtsinnige Kreditgewährung ohne alle Skrupeln in vollstem Maße in Anspruch nimmt, auf Kosten seiner Gläubiger ein gutes Leben führt, ein „flottes Geschäft“ macht bis zu dem Augenblick, wo er „gezwungen ist, sich an seine Herren Gläubiger zu wenden und deren Nachsicht in Anspruch zu nehmen“, würde es sich doch mehr als einmal überlegen, so verschwenderisch mit dem Gelde seiner Gläubiger umzugehen, wenn er gewärtigen müßte, deswegen auf Grund des Betrugsparagraphen

ins Gefängnis zu wandern. Denn die Firmen, die vorher so leichtsinnig Kredit gegeben, möchten wohl nachher keinen Anstand nehmen, sich für ihren mehr oder minder empfindlichen Verlust durch Denunziation des frivolen Kreditnehmers zu rächen. Daß eine solche Handhabung des Betrugsparagraphen des Strafgesetzbuches unsere Kreditverhältnisse nach dieser Richtung hin nur in günstigstem Sinne beeinflussen kann, liegt auf der Hand, und insofern kann man es dem Reichsgericht nur Dank wissen, daß es in der Inanspruchnahme von Krediten, denen keine ausreichende Zahlungsfähigkeit gegenübersteht, die Merkmale des Betruges sieht. Das Gericht geht hierbei von der Ansicht aus, daß in der ausdrücklichen Behauptung seiner Zahlungsfähigkeit oder aber in der Verschweigung der schlechten Vermögenslage seitens des Schuldners eine Irrtumserregung durch Vorspiegelung falscher resp. Unterdrückung wahrer Tatsachen liegt, und eine solche Anschauung wird wohl auch allgemein anerkannt werden müssen.

So sehr aber in dieser von der bisherigen weit abweichenden Praxis eine Wohltat für das kaufmännische Leben zu sehen ist, so geradezu befreiend und reinigend eine solche Handhabung des § 263 St. G. B. wirken dürfte, so liegt doch die Befürchtung nahe, daß auch das legitime Geschäft dadurch beunruhigt und gefährdet wird. Nach dem in dem Urteil ausgesprochenen Grundsatz des Reichsgerichts ist es nicht die ausgesprochene Zahlungsunfähigkeit, die dem Schuldner verbietet, weitere Kredite in Anspruch zu nehmen, will er sich nicht dem Verdachte des Betruges aussetzen. Es genügt danach, die Vermögensunzulänglichkeit, die Überschuldung, um ihn zu zwingen, seinen Gläubigern reinen Wein einzuschenken und sich mit ihnen auseinanderzusetzen. Das würde aber, wie jeder Kenner unserer geschäftlichen Verhältnisse weiß, ganz unerträgliche, ja unmögliche Kon-